

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.			
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.				
	3. 12.	2. 12.	3. 12.	3. 12.	2. 12.	3. 12.	3. 12.	2. 12.	3. 12.				
Okt. 22	27	8	27	8	27	8	7	10	9	35	35	30	Trüb
23	27	8	27	9	27	10	8	10	7	33	32	28	Trüb
24	27	10	27	10	27	11	7	10	9	35	31	29	Trüb
25	27	11	27	11	27	11	8	10	9	29	26	20	Trüb
26	27	11	27	11	27	11	4	11	6	20	19	11	Schön
27	27	11	27	11	27	11	3	8	5	32	39	29	Schön
28	27	11	27	11	27	11	3	7	6	44	49	27	Schön

Gubernial-Rundmachungen.

Circulaire des kais. königl. Theresian Gouverniums zu Laibach. (1)

Die mit dem Hofdecrete vom 6. September 1794 in Beziehung auf den 54. und mit dem Decrete vom 5. Februar 1805 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen werden
nunmehr bekannt gemacht.

Da die beihen mit dem hohen Hofdecrete vom 6. September 1794 in Beziehung auf den 54. und mit dem Decrete vom 5. Februar 1805 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen während des früheren Besitzstandes der illyrischen Provinzen ganz in Vergessenheit kamen, so werden solche zur Vermeidung von Irrungen für die Zukunft in Folge einer herabgelangten Verordnung der haben k. k. allgemeinen Hoffammer vom 30. v. M. 3. 40454 i.e. allgemeinen Nachahmung, wie folgt, neuerlich bekannt gemacht.

Erläuterung des 48. S. der allgemeinen Zollordnung.

Da mehrere Handelsleute den 48. S. der allgemeinen Zollordnung dahin aushängen, daß sie nur den Bezug der ausländischen Waren auszuweisen schuldig seien, so wird dieser Absatz dahin erläutert, daß, sobald Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere Handel treibende Personen von Beamten über den Bezug ihrer Waren befragt werden, sie diesen Bezug, die Ware mag ausländisch oder innländisch sein, oder für ausländisch oder innländisch angesehen werden, unter der gesetzundfrigen Strafe nach Vorschrift des 43. S. der allgemeinen Zollordnung auszuweisen verhängt sind.

Erläuterung des 54. Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788.

Daß dem 54. Absatz der allgemeinen Zollordnung hätten zwar die Gewerbsleute als Kaffeesieder, Chocolatbäcker, Zuckerbäcker, Rosalibrenner, Apotheker u. d. gl. des Kakao, Kaffee, Zucker und Sirup, welchen sie in größerer Menge zu ihren Gewerbsbetrieben gestatten, nicht aus den Zoll-Legistätten zu beziehen. Es wird aber zu ihrer Erleichterung gestattet, nicht nur die zum eigenen Haushaltgebrauch, sondern auch die zum Gewerbsbetrieb erforderliche Menge erwähnten Warenartikel von den außer Legistätten wohnenden Gewerbsleuten, jedoch, gegen die Verbindlichkeit abnehmen zu können, daß sie auf jedesmaliges Verlangen der Zollbeamten den rechtmäßigen Bezug derselben gehörig aufzuweisen haben.

■ In Rücksicht auf die übelgen mittelst des 49. Absages der allgemeinen Polordnung vom freyen Umlauff im Innern der Provinzen aufgenommenen Waaren-Artikel hat es den der Vorschrift zu verbleiben, verändz welcher außer Regstädten wohnende Haadelsleute solche an die in ihrem Wohunzbarre, und der umliegenden Gegend ansässigen Privatpersonen nur zu deren eigenen Bedraude, wovon unter das Bedürfniß zum hüblichen Genüge verstanden wird, verkaufen dürfen. Raibach am 14. Oktober 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gouvernirat.

Verlautbarung (1)

Laut einer von dem k. k. Gouvernirum in Zara unterm 13. d. M., Zahl 19481 bisher gemachten Eröffnung, haben Alte Hocht. Seine Majestät zu entschließen gehuht, daß das Kreisamt in Macarska aufgehoben, und mit dem Kreisamte in Spalato vereinigt werde.

Welches mit dem Beslize allgemein fund gemacht wird, daß mit letzten Oktober d. J. das Exhibiten-Protocol des Kreisamtes in Macarska geschlossen, und die Amtswirksamkeit des Kreisamtes in Spalato über den vorerwähnten Kreis am 10. des k. M. beginnen werde, daß also von diesem Zeitpunkte an alle Verhören und Parteien in Geschäften, welche auf den Kreis von Macarska Bezug nehmen, sich an das Kreisamt in Spalato zu wenden haben. Von dem k. k. illyrischen Gouvernirum. Raibach am 24. Oktober 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gouverniral Sekretär.

Privilegium. (2)

Wir Franz der Erste u. z. bekennen öffentlich mit diesem Brieze: Es seyz Ulls von dem Paul Mach. Szabo vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Feuerspeize, mit welcher er den einfacher Vorrichtung, und geringem Kraftaufwande einen unausgeglichen Wasserstrahl bewirkt, erfunden.

Er sey nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hieltz Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umsange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Ulls von jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir auch gewoollt gefunden, dem a. u. Besuche des Paul Mach. Szabo zu wünschen, und ihm, seinen Werken, und Erfindungen ein ausstehendes Privilegium zur Verfestigung, und zum Handel mit solchen Feuersprüzen auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umsange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für unsere königliche Höhnen Galizien, und Lodomerien, Illyrien, und Dalmatien, für das Erzherzogthum Österreich u. und Unter der Enck, die Herzogthümer Siebenmark, Salzburg, und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gesetzte Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß er

1. Ein Modell oder eine Zeichnung der von ihm erfundenen Feuerspeize einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder entzehenden Streitigkeiten zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solches Falle oder nach Verlaß der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Dass er selbst nach Ablang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue, und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Dass, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, den Mechanismus dieser Feuerspröze im Wesentlichen nicht verschieden schon früher erfunden, solche versertigt, und sich derselben zum eigenen Gebrauche oder zum Handel bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder gänzlich für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Dass, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Trist ein ganzes Jahr unbenuzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wein aber diese ihm hiermit angebotenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm o. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern wir versprechen zugleich, daß während acht Jahren von heute an in dem ganzen Umfange unserer Monarchie, und insbesondere in Unserer Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fünten, und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Österreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Böhmen, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Federmann enthalten soll, die von ihm erfundene Feuerspröze im Wesentlichen nachzuahmen oder mit solchen nachzubauen Feuersprözen Handel zu treiben, bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Deuten des Paul Mathias Szabo ersassen seyn soll.

Wie denn auch den Vertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere o. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Übertretungsfalle tragen soll, wovon die Höchste Unserm Monarca, die arbore aber dem Paul Mathias Szabo zulassen, und unzwecklich durch das in dem Lande, wo die Übertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinig Wir ernstlich. Zur Urkund dessen z. z.

Wien den 2. Januar 1818.

Circulare des k. k. österreichischen Landes-Gouvernements zu Laibach. (3)

Die Verzollung der Baumwollengarze hat noch ferner zu schließen bei den hierzu bereits berechtigten Hauptzollstätten Laibach und Götz zu geschehen.

Wichtiglih zu dem Gouvernial-Circulare vom 25. September l. J. Zahl 512 P. P., mit welchem der neue Tariff für die Baumwollen-Garze verlautbart wurde, und mit Beziehung auf den 5. J. dieses Circulare wird bekannt gemacht, daß die Verzollung der Baumwollen-Garze noch ferner ausschließend bei den hierzu in Folge des hohen Hoffamier-Tarifs vom 25. September 1814 bereits berechtigten Hauptzoll-Legistätten Laibach und Götz zu geschehen habe. Laibach am 15. Oktober 1818.

Karl Graf v. Inzaghi,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Etel,
k. k. Gouvernial-Maib.

Konkurrenz-Verlauftbarung. (3)

Für die neuerrichtete deutsch-italienische Triest-Schule zu Buje im vormalig venezianischen Istrien wird ein Schullehrer gesucht, der zoolich Gemeindefässer und erster Kirchendienter seyn, und die Verbiudlichkeit haben wird, für das Aufziehen der Gemeindis Uhe zu sorgen.

Für all dieses wird er aus der Gemeindefässer jährlich 250 fl. und aus der Kirchenfasse 75 fl. beziehen, und auch ein Quartiergefd von jährlich 50 fl. aus der Gemeindefässer so lange geniessen, bis ihm ein Natural-Quartier ausgemittelt werden wird.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben daher ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Lehrfähigkeits- und Sittlichkeits- Zeugnissen belegten Bittgesuche bis 15. Nov. d. J. bey der Scholoberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland, geleistete Dienste, dann vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache auszuweisen.

Welches aus Ansuchen des k. k. küssenländischen Gouverniums vom 10. Oktober 1818 bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Landes-Gouvernium. Laibach den 17. Oktober 1818.

Anton Kunzl, k. k. Gouvernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Anton Lindner als Kurator ad actum der m. Erbs-Interessenten in die Erforschung des offiziellen Passivstandes nach der am 23. Aug. d. J. verstorbenen Elisabeth Brak, gebornten Plauz, Weinwirthes Ehegattin auf der sogenannten Fortza in der Kraka gewilligt worden, daher alle jene, welche auf diesen Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Dreißigsten November d. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmten Tagssatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigs sie sich die Folgen des §. 814 d. G. B. selbst zuschreiben müßten.
Laibach den 13. Oktober 1818.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Alois Schulz, Facklers in Genuisitz im eigenen Namen, und als Vormund seiner Schwester Franziska Gaulz als befrügt erklärten Erben zur Erforschung des offiziellen Schuldenstandes nach dem am 13. August d. J. althier verstarbene Joseph Schulz, Hausherrmeister bey Herren Sigmund Freiherr von Edelstein die Tagssatzung auf den Drey und zwanzigsten November d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey weider als jene, welche auf diesen Vertrag aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden und geltend machen sollen, als ihr vorsichtigen sie noch die Folgen des §. 814 des d. G. B. selbst zuschreiben müßten.
Laibach den 16. Oktober 1818.

Umvertragungs- Edikt. (1)

Von dem k. k. Landrechte in Steiermark werden hiermit auf Ansuchen des k. k. Bezirks- amts noch urthlich k. k. Innerösterreichischen Bankal-Administration der bey dem Ghez- Oberwaid- und Rentamt gewissen k. k. Kontrollor Palitzko, dessen Gattin, derselben Erben, und alle jene, welche auf die von besagten Palitzko als Raugzen eingelegte in Handen der ößlich k. k. Innerösterreichischen Bankal-Administration befindliche von der hohen Hofkammer an den Eigenthümer zu erfolgen bewilligte ob der Gunstige städtische Aerarial-Obligation Nr. 5274 à 3 050 ddo. 1. Nov. 1783 pr. 500 fl. auf Namen der Magdalena Konovizerin lautend, einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgefordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahr und 45 Tagen gegen das k. k. Kassalamt so gewiß rechtlich auszuweisen, als im Widrigen vorbesagte Obligation mit Vorbehaltung der Verjährungs- Zeit als Rabuck erklaret werden würde.
Graz am 20. Juni 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (4)

Von dem l. l. Stadt- und Landrechte in Kraain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Anlangen des Herrn Johanna Rep. Freyherrn von Buset, Inhabers der Herrschaft Rückenstein in die Amortisierung der Landstadelmästlichen Praktikate nachfolgender auf gebachter Herrschaft pränotirt haftenden anzeblich in Verlust gerathenen Urkunden: als

1. Der unter den 2. März 1791 sub Litt. G. 7 pränotirten Erklärung des Herrn Johann Rep. v. Buset gegen Herrn Marg. Narmund v. Montecucoli z. Z. 704 de præs.
9. Dez. 1790 et decreto 26. Februar 1791 wegen Legung der Rechnung über den Empfang und Ausgaben der in Bestand gehabten Grafschaft Winterburg; dann

2. Des von Herrn Rep. v. Buset dagegen gewachten, und des 10. Mai 1791 sub Litt. G. 9 vorgenommenen Widerspruches z. Z. 1950 de presto 3. Mai et decreto 7 Mai 1791 in Betref der von ihm zu legen habenden Rechnung der Grafschaft Winterburg, und alda vermeinten Habens; ferner

3. Der den 5. July 1791 sub Litt. G. 10 über das Gesuch z. Z. 1164 de præs.
19. und decreto 21. Mai 1791 vorgenommenen Klage des Herrn Marg. Narmund v. Montecucoli wider Herrn Rep. v. Buset wegen der von der Grafschaft Winterburg zu legen habenden Rechnung und dabei vermeinten Herauszahlung; endlich

4. Des den 2. Dez. 1791 sub Litt. G. 16 vorgenommenen Widerspruches des Herrn Marg. Narmund v. Montecucoli z. Z. 2365 de presto 18. und decreto 29. Nov. 1791 wegen eines von Herrn Rep. v. Buset vermeinten Habens bey der Grafschaft Winterburg, über welche diese Urkunden unterm 17. Dez. 1803 die Erklärung des Herrn Marg. Grang Eneas von Montecucoli Universit. Erden des Herrn Marg. Narmund v. Montecucoli z. Z. 2580 de præs. 1. und decreto 5. Dez. 1813, daß vorbezeichnete Prænotationen behoben sind, vorgenommen worden, gewilligt worden; daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige Urkunden einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gestend zu machen haben, wiedeigens nach sechstlosen Verläufe dieser Frist über weite es Anlangen des Herrn Bittstellers die Landstadelmästlichen Prænotirungs-Zertifikaten vorgenommener Urkunden ohne weiteres für null, nichtig, und krafftlos erklärt werden werden.

Salbach den 13. Februar 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (5)

Von dem l. l. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Kraain wird bekannt gemacht, daß die Lieferung der unten verzeichneten Artikons-Sorten zum Behuße des hierortigen Inquisitions-Arresthauses mittels der vor diesem Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgericht im Raths-Zimmer am Landhause ersten Stockes den 18. künftigen Monats November 1. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Eizitation an den mindest Beforderten überlassen werde.

Welches den Lieferungslästigen mit dem Bemerkun zur Kenntniß gebracht wird:

a) daß die Ratifikation dieser Stelle ausdrücklich vorbehalten bleibe, wogegen der mindest Beforderte Eizitation zugleich an seinen Andoth gebunden ist;

b) daß der Ausdruf nach den buchhalterisch präliminirten Preisen allererst für jede einzelne Rubrik der bezuschossenden Kleidungsstücke, dann erst für sämmtliche Artikel um die erzielten einzelnen Preise doch gegen Prozenken-Machlaß vorgenommen;

c) daß dem Erzähler nach erfolgter Ratifikation dieser Eizitation-Verhandlung auf Verlangen ein Vorbehalt, der die Hälfte des für seine übernommene Lieferung entfallenden Betrages nicht übersteigen darf, gegen gesetzliche Sicherstellung gesichert wird, endlich

Ad) daß die diesjährigen weiteren Bedingnisse, wie auch bis Mitternacht der anzuschaffenden Monturs-Sorten bey der diesjährigen Registratur eingesehen, von diesen auf Be-langen und eigene Kosten auch Abschriften erhoben werden können.

Verzeichniß der beyzustellenden Monturs-Sorten.

35 Männer-Röcke von Lach.

15 Weiber-Juppen von do.

75 Paar Hosen von do.

50 Leibeln von do.

200 Manns Hemde.

75 Weiber Hemde

50 Paar Schuhe

50 Hohlmüller von Lach.

38 Weiber-Tütteln, die Hälfte davon von Leinwand, die andere Hälfte von Ratsch.

38 Weiber-Vorlächer von Leinwand

50 Paar Fuß-Schienen

235 Paar Baumwollene, und

15 Paar weißspuriente Männer-Straumple.

Laibach den 27ten Oktober 1818.

Nemtliche Verlaubarungen.

Öffentliche Mässeschule zu Laibach. (1)

Bon der k. k. Volksschulen-Oberaufsicht zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß am 6ten November 10 J. die öffentliche Mässeschule im Lyceal-Gebäude ihren Anfang nehmen wird.

Zur Aufnahme in dieselbe sind alle Schüler der hierortigen öffentlichen Lehranstalten vom 7ten Alterjahre an zugelassen, und haben, wenn sie sich nicht mit dem Elementarzeugniß ausweisen, das Schulgeld von 1 fl. 30 kr. monatlich zu bezahlen.

Jene Schüler, welche zur Mäss. Zeit und Anlage besser und in diese öffentliche Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 5. Mon. Vormittags zwischen 3 und 6 Uhr in der Rangordnung der Musterhauptschule, Direktion im Lycealgebäude anzumelden, ihre Schulzeugnisse sowie den Laufturme, und, wenn sie arm ist, auch das Elementarzeugniß mitzubringen, und den Ausspruch zu erwarten, ob sie in die Mässeschule aufgenommen werden können. Laibach den 28ten October 1818.

Anfang der Grantaßschulen zu Laibach.

Bon der k. k. Schuloberaufsicht zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß der sonn- und feiertägliche Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für die der Schule entwohne Jugend von 12 bis 15 Jahren, und insbesondere alle Lebenden der drei Pfarren St. Nikolai, St. Jakob und Maria Verkündigung am 8. November laufenden Jahres im Lyceal-Gebäude wieder seinen Anfang nehmen wird.

Dieser Unterricht wird wie gewöhnlich an allen Sonnen und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihacht-, Oster- und Pfingstferiäte, und des Fronleidtages durch das ganze Schuljahr und zwar Mittags von 1 bis 3 Uhr abgehalten werden, damit die Lehrzüge bar auf dem katholischen Religions-Unterricht gehörig bewohnen können. Jene Schüler dieser Schule, welche zugleich auch den Unterricht im Zeichnen erhalten wollen, werden denselben jeden Sonn- und Feiertag Vormittag von 11 bis 12 Uhr im Schulzimmer der Zeichungsstube erhalten.

Für die der Schule entwachsene Jugend von 12 bis 15 Jahren aus den Vorstadtparren St. Peter und Turnau wird der erwähnte Unterricht bei den Vorstadtschulen dieser Pfarren gleichfalls am 8. November anfangen.

Alle jene Vesteren; Wermündern und Lehren, welche derlei Lehrlingen vorstellen, werden daher ausgesondert, dieselben zu dem erwähnten nach den überhöchsten Absichten St. Majestät die Ausbildung der Jugend einzigt begreckende Sonntags-Unterrichts aus das fröhligste zu schicken, vorläufig aber alle jüngeren Lehrlinge, welche diese Schule im vergangenen Schuljahr noch nicht besuchten, am 8. November Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr in der Konzilie vor k. k. Musierhauptschule althier, oder aber, wenn sie in einer der beiden Vorstadtparren St. Peter und Turnau wohnen, bei den betreffenden Hrn. Pfarrern als unmittelbaren Vorstaltlichen Vorbeherrn zur Einschreibung zu melden.

Leibach den 28. October 1818.

A n f a n g d e s P r e p a r a n d e n k u r s e s z u L a i b a c h.

Von der k. k. Schuloberaufsicht zu Leibach wird hiermit bekannt gemacht, daß der ordnungsmäßige pädagogische Lehrlauf zur Bildung tauglicher Landschullehrer, und Hauslehrer an der k. k. Musierhauptschule althier den 13. November k. Z. den Anfang nehmen werde. Den Landschulepräparanten wird man an der hiesigen Musitschule noch insbesondere auch den Unterricht im Kirchengejänge und in der Orgel unentbehrlich ertheilen.

Jene Individuen, welche diesem pädagogischen Lehrlaufe beizuwollen wünschen, haben sich am 10. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Schuloberaufsicht zu melden, sich über die hiezu erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, und insbesondere die Konzilialpräparanten mit den Zeugnissen auszudrücken, daß sie die Lehrgegenstände der deutst. Schulen ordnungsmäßig erlernt haben.

Leibach den 28. October 1818.

V e r m i c h t e V e r l a u f b a t u n g e n.

Pferde werden versteigert. (1)

Am Martins-Tag den 21. November k. Z. werden althier Vormittags um 10 Uhr vor dem Rathause auf dem Hauptplatze 4 ausgemusterte ärarische Besseller mit hoher Bewilligung an den Viehstiehenden verkauft, und die Kauflustigen zu erscheinen, eingeladen. Leibach am 29. Okt. 1818.

V e r k a u f s - A n z e i g e. (1)

In der Stadt Steiner Vorstadt vor der Brücke ist eine mit 5 Räumern, einer Stampf, und Ledewalk, dann einem noch vis a vis gelegenen gewölbten Keller, und einer Wohnung, dann mehrere Realitäten in Krautädern, und Waidungen versehene Mahlmühle nebst Wirtschaftsgebäuden aus freier Hand zum Verkauf gestellt. Liebhaber dessen können das nähere bey dem Herrn Joseph Dedeuz Bürger und Gasgeber in der überwähnten Stadt Stein einsehen.

Versteigerung einer Habe in Althofitz. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Lach wird bekannt gemacht daß über Absonzen des Lukas Schiffer in Althofitz, wider Urban Licheser in Althofitz, wegen schuldigen 74 fl. sammt Abbenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der der Staatsherrschaft Lach sub Urb. Nr. 321 zinsbaren, gerichtlich auf 523 fl. 55 kr. geschätzten Habe bei Urban Licheser in Althofitz Haftzahl Nr. 15 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 23. Nov. und 21. Dez. d. J. und 23. Januar 1819 jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vorntags in Orte der Habe mit dem Verkaufe bestimmt worden seyn, daß, wenn die Habe weder bey der ersten, noch zweiten Beiliehung um den Schätzungs-Preis oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinausgegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Lach am 19. October 1818.

R a c h i c h t. (5)

Ein honestes Haus wünscht im nächsten Schuljahre zwei Knaben in Kost und Quartier zu bekommen; die nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

Gold und Silber - Einlösungspreise bei dem k. k. Einlösungsg - Münze zu Laibach.	
Zinn- und ausländisches Bruch - und Pagement, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein	362 fl. — kr.
Zinn- und ausländisches Bruch - und Pagement, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:	
Im Gehalte von 13 Lotb 6 Gran, und darüber sein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Lotb 6 Gran, einschlägig 12 Lotb sein	23 - 32 -
— unter 12 Lotb, einschlägig 9 Lotb 6 Gran sein	23 - 28 -
— unter 9 Lotb 6 Gran, einschlägig 8 Lotb sein	23 - 24 -
— unter 8 Lotb sein	23 - 20 -

Laibacher Marktpreise vom 28. October 1818.

Getreidpreis	Brot- und Fleischfare					
	Für den Monat Oct.			Müß wagen		
	1818.			Preis		
Ein. Wienermeiden	Then	Wet.	Mind.	fl.	kr.	fl.
				fl.	kr.	fl.
Waisen	3	48	3	34	3	28
Kukuren	—	—	—	—	—	—
Korn	—	—	2	14	—	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Hirs	—	—	—	34	—	—
Heiden	1	44	1	38	1	30
Habre	1	12	1	6	1	—
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	3	2	1 1/2
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	6	3 1/2	1
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	4	3	1 1/2
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	9	2 1/4	1
1 Laib Waisenbrot	—	—	—	28	2 3/4	3
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	1	25	1 1/2
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	1	13	1
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	2	26	2
1 Pfund Käsemeier	—	—	—	—	—	0 1/2
Eine Maaf gutes Bier	—	—	—	—	—	4

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Matthäus Steck Bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Auskündigung des Amortisations-Ediktes über die angeblich in Verlust gerathene von der verstorbenen Witwe Maria Anna Raiz wegen der Erbteilung ihres Stieffohns Michael Raiz am 21. September 1801 aufgefürte, am 22. September 1801 auf das in der Kratau zu Laibach sub Konse. Nr. 2 dermal Nr. 3 gelegene, der Deutschordensritterschen Kommande Laibach sub Urb. 7 dienstbare Haus des Bittstellers grundbüchlich vorgemerkte Urkunde in Hinsicht des darauß befindlichen GrundbuchsCertificates ddo. 22. September 1801 gewilligt worden; daher dann alle jene, welche aus welch immer für einen Rechtstitel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Anlangen des Bittstellers dieselbe für gerödet und Wirkungslos erklärt, und in deren Extrahulierung gewilligt werden wird.

Laibach am 23. Dezember 1817.

Bekanntmachung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des bürgerlichen Handelsmannes Niklas Lederwasch, Eigentümers des Hauses Nr. 15 vorhin Nr. 177 in der Stadt alhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Xav. v. Rabitsch respective ihres Gemahls Herrn Christoph Leopold von Rabitsch auf dem Hause Nr. 15 in Laibach angeblich in debite hastende carta bianca der Witwe Maria Luzia Sinn ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtoßen Verläufe dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf sferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null- und nichtig, und Kraftlos erklärt, sondern selbe auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einem sonstigen Beweise der Aushebung der Rechtsverbindlichkeit grundbüchlich gelöscht werden würde.

Laibach am 19. Dezember 1817.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den sowohl dem Namen als Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der hierorts am 18. Februar 1801 verstorbenen Maria Anna Jakolitsch lehztwillig ernannten, und erklärten schwesterlich Katharina Pogatschnig'schen Universal-Erbin durch gegenwärtiges Edikt erinnert, es habe wider selbe Antonia Snoy Eigentümmerin des Hauses Nr. 218 alhier in der Stadt auf Extrahulirung des unterm 28. Februar 1784 intabulirten Heirathsvertrages ddo. 14. August 1779 zwischen ihrem Vater Matthias Pogatschnig, und seiner zweyten Ehemirchin Katharina Jakolitsch rücksichtlich der auf gedachtes Haus Nr. 218 vorhin 346 intabulirten Heirathsprüche bei diesem Gerichte Klage geführt, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den Eilsten Jänner 1819 Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist. Das Gericht das wegen gäuzlicher Unbekanntheit der Erben zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Lukos Ruh aufgestellt, mit welchem auch diese Rechtsache noch der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Wovon die Beklagten unbekannten Maria Anna Jakolitsch'schen Erben zu dem Ende biemit erinnert werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertretter ihre Rechtsbehelfe an die Hand gegeben, oder auch sich selbst einen andern Sochwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die selbe zu ihrer Vertheidigung dienstam finden würden, widrigens sie sich die aus der Verabsidumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden. Laibach den 6. Oktober 1818.

(Bur. Beilage Nr. 87.)

Versteigerung eines Hauses in Eisnern: (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Läck wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Martin Klopschitsch als Mattheus Kohler'schen Gantmasseverwalters wieder Agnes Madoritsch in Eisnern wegen Richterjags des Kaufschülings des in der am 29. Aug. 1817 abgehaltenen Lizitation erstandenen Mattheus Kohlerschen Ganthauses in Eisnern Haus Zahl 66 in die neuverliche Feilbietung dieses Hauses auf Gefahr und Unkosten der Kosteherrin gewillkt, und hierzu ein einziger Termin auf den 25. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Hauses mit dem Beylage bestimmt worden sey, daß, wenn dieses Haus um den Schätzungsbetrag pr. 400 fl. bey der bestimmten Lizitationstagsatzung an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bey derselben auch unter der Schätzung hindanno gegeben werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Läck am 20. Oktober 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Tressen im Neustadtler-Kreise werden alle jene, welche auf den Verlust der, am 28. August l. J. zu Tressen verstorbenen Elisabeth Bleiberg, Pächterin eines Gasthauses dort, entweder als gesetzliche Erben oder als Gläubiger einen Anspruch haben, vorgeladen, ihre diesfälligen Forderungen bey der am 30. Nov. l. J. um 10 Uhr Vormittag vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und dorzuthun, als widrigens mit der weiteren Abhandlung gesetzlich fürgegangen, und sich jeder Gläubiger die Folgen des 814 §. des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Tressen im Neustadtler-Kreise am 23. Oktober 1818.

D a c t i c t. (3)

Ich habe meine seit 16 Jahren bekannte Baumschule mit untenangesetzten etlen Fruchts Gattungen so vermehrt, daß jetzt die Herrn Liebhaber gegen Bezahlung von 30 kr. fürs Stück können nach beliebiger Auswahl bedient werden. Mit feuchtem Moos in Stroh gut eingepackt, welches 30 bis 50 kr. kostet, können sie in alle Welttheile versendet werden.

Folgende Gattungen sind vorhanden: Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Rindlod, frühe Rindlod, französische Pfäumen, gelbe Spändlina, große Virgoles, gelbe Plaumen, rothe Pfäumen, damascener Pfäumen, Amalie von Frankreich, Verdaggi, lang Zwetschken, Brüner Zwetschken, Eherpfäumen, Frühe Amrilen, späte Amrilen, schwarze Amrilen. Weiße Feigen, schwarze Feigen, Madona Feigen, grüne Feigen. Spanische Weichsel. Frühe Kirschen, rothe Kirschen, schwarze Kirschen. Gelbe Lazzarotti, rothe Lazzarotti. Große Mispeln von Varis, Mispeln ohne Kern. Frühe Pfirsich, späte Pfirsich, volkende Pfirsich, Venuspfirsich, Veronapfirsich, gelbe Pfirsich, gecüpfelte Pfirsich, weiße Pfirsich u. s. w. Weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergsalzburgerbirn, große Muskaten, Muskateller, Hutsätsch, Eisenhart, Brute-buone, Spina-Carpe, Makonik, Christbirn, Glöckbirn, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, kurze Pergamot, Sommervir-oles, Wintervirgoles, frühe Pfinaßbirn, Laurenzibirn, Leberbirn, Spadonibirn, Frauendbirn, Adamsbirn, Mackenbirn, Blutbirn, Rübler, Waizenbirn, Pizard-birn, Herzbirn, Martinibirn, Hirtenbirn, Frauenschinkelbirn. Modena Alepfel, Krambois oder Imper. Alepfel, Goldranet. Moschonker-Rübler. Augustiner-Lebantiner-Mandofia. Cossaneta beste. und Zweisel Alepfel. Paradies. Königalepfel, Colvil. Edle Weinreben, Muskot von Smirne, Tokan, Ziweiben ohne Kern, Pikolit, Risobko, Molago, Moldavia, Bergola, Bersamin, Ribollo, kostet jedes Stück 12 kr. Gemischte gute Sorten 100 Stück kostet 1 fl. 30 kr. Pfirsich in Löpfen, welche im nämlichen Jahre Früchte bringen 4 fl. das Stück.

Rattenara den 15. Oktober 1818.

Joseph Geraschin,
Landesfürstlicher Forstbeamter.